

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 25. September 2025

Ort: Freistadt Rust – Niki am Hafen, Ruster Bucht 1

Beginn: 19:01 Uhr

Ende: 21:47 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister: Mag. Gerold Stagl als Vorsitzender

Vizebürgermeister: Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht Vizebürgermeister: Georg Seiler

Stadträtin: Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner Stadtrat: Mario Horvath

Gemeinderat: Erhard Gabriel

Gemeinderat:

Gemeinderätin: Andreas Hirschmann

Gemeinderat: Gertrude Hirschmann

Gemeinderat: Mag. Sonja Kaiser

Gemeinderat: Jörg Nemeth

Gemeinderat:

Gemeinderat: Mario Popovits LL.M.

Gemeinderat:

Gemeinderat: Christian Ries

Gemeinderat: Gerald Szivacz

Gemeinderat: DI (FH) Harald Weiss

Gemeinderat: Maximilian Weiss BA

Gemeinderat: Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: -x-

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst -x-

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield -x-

Ersatzgemeinderat FZR: -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: GR Ing. Markus Grafl, GR Otto Ordelt, GR Alexander Reinprecht, ErsatzGR Helga Stranzl -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser und Gemeinderat Christian Ries zu Be-glaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, davon sind 18 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschus-fähig.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss und Gemeinderat Gerald Szivacz ausgeübt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes:

Abschluss eines Bestandsvertrages; E-Boot-Ladestation

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2025
2. 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beschluss
3. Wegetausch GStNr. 2380 (dzt. im Eigentum der Freizeit- und Familypark GmbH) und GStNr. 2395/2 (dzt. im Eigentum der Freistadt Rust)
4. Beck + Partner Rechtsanwälte, 7000 Eisenstadt, Ansuchen um Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts im Auftrag von Herrn Bernd Schriffl und Frau Maria Anna Sturm, GStNr. 911/7, EZ 2487, KG 30018 Rust
5. Bedienstetenzuweisung für die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe sowie Rechtsvertretung für den Magistrat der Freistadt Rust; Beschluss
6. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Heizungstausch Postgebäude
7. Antrag an den Gemeinderat gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht; Richtlinien für Subventionsvergaben an Vereine und Non- Profit- Organisationen
8. Land Burgenland; Bedarfsszuweisungen an Gemeinden - 1. Rate 2025; Aufteilung
9. Weingartenhut 2024; Festsetzung und Erlassung einer Verordnung
10. Bootshaus 2. Hafen; Abschluss eines Bestandsvertrages
11. Abschluss eines Bestandsvertrages; E-Boot-Ladestation
12. Allfälliges

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2025

Wortmeldung von Stadtrat Mario Horvath an den Magistratsdirektor: Ich bitte dich sicherzustellen, dass die soeben genehmigte Verhandlungsschrift vom 04.08.2025 morgen der interessierten Bevölkerung online zugängig gemacht wird.

Dazu äußert sich Herr Magistratsdirektor Mag. Mathias Szöke: Er weiß nicht, ob er das wirklich sicherstellen kann, aber soweit das in seiner Macht steht ja.

Nachdem es keine Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 4. August 2025 als genehmigt.

2.)

Zl.: 610/1-660-2025; 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beschluss

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 25.09.2025

Bericht des Bürgermeisters: Die Stadtgemeinde Rust beabsichtigt den derzeit gültigen Flächenwidmungsplan zu ändern, da einerseits strukturelle Anpassungen und andererseits Widmungserweiterungen vorgesehen sowie Anpassungen an gesetzlich notwendige Vorgaben notwendig sind. Es wurde daher vom Planungsbüro AIR ein Entwurf, welcher dem Gemeinderat bekannt ist, für die 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Freistadt Rust ausgearbeitet. Dieser wurde mittels Kundmachung an der Amtstafel in der Zeit von 15.04.2025 bis 28.05.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und es wurden entsprechend dem Raumplanungsgesetz die Nachbargemeinden über die geplante 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes schriftlich informiert. Der Bürgermeister merkt an, dass die Unterlagen dem Gemeinderat bekannt sind.

Während der öffentlichen Auflage wurden Stellungnahmen, Erinnerungen und sonstige Eingaben abgegeben, welche im Rahmen der Ladung den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt wurden. Weiters wurde vorab den Fraktionsvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Büro AIR am 04.09.2025 in einer Präsentation die Änderung der Flächenwidmung erläutert. Die Stellungnahmen, Erinnerungen und sonstige Eingaben wurden auch in der Gemeinderatssitzung thematisiert und behandelt. Folgende Erinnerungen und Stellungnahmen sind eingegangen:

Erinnerungen:

1.	20.05.2025	[REDACTED]
2.	21.05.2025	[REDACTED]
3.	22.05.2025	[REDACTED]
4.	22.05.2025	[REDACTED]
5.	23.05.2025	[REDACTED]
6.	26.05.2025	[REDACTED]
7.	26.05.2025	[REDACTED]
8.	26.05.2025	[REDACTED]
9.	26.05.2025	[REDACTED]
10.	26.05.2025	[REDACTED]
11.	27.05.2025	[REDACTED]
12.	27.05.2025	[REDACTED]
13.	27.05.2025	[REDACTED]
14.	27.05.2025	[REDACTED]
15.	28.05.2025	[REDACTED]
16.	28.05.2025	[REDACTED]
17.	30.05.2025	[REDACTED]

Stellungnahmen:

1.	16.05.2025	Bundesdenkmalamt	GZ 2025-0.295.931	
2.	22.05.2025	OE: A4-HNS-RAA (Cadilek)	2024-004.827-1/14	17.04.2025
3.	22.05.2025	OE: A5-HSB-RGG (Steirer)	2024-004.827-1/14	16.04.2025
4.	22.05.2025	OE: A2-HGA-RGF (Cerwenka)	2024-004.827-1/14	28.04.2025
5.	22.05.2025	OE: A5-HVK-RVT (Pendl)	2024-004.827-1/14	29.04.2025
6.	22.05.2025	OE: A5-HLS (Horvath)	2024-004.827-1/14	16.05.2025
7.	22.05.2025	OE: A4-HKE_RAT (Bach)	2024-004.827-1/14	14.05.2025
8.	23.05.2025	Netz Bgld. A2-HLP-ROR (Trimmel)	2024-004.827-1/14	20.05.2025
9.	26.05.2025	OE: A5-HWW (Zechmeister)	2024-004.827-1/14	14.05.2025
10.	27.05.2025	OE: A2-HLP-RUR (Prinz)	2024-004.827-1/27	27.05.2025
11.	27.05.2025	OE: A2-HLP (Bakk) - Naturschutzf. St.	2024-004.827-1/14	27.05.2025

12.	27.05.2025	OE: A2-HLP (Tanczos) - Landsch. St.	2024-004.827-1/14	27.05.2025
13.	27.05.2025	OE: A2-HLP-RGV (Klein) - Verkehr	2024-004.827-1/14	21.05.2025
14.	30.05.2025	OE: A4-HAU-RNS (Rois)	2024-004.827-1/14	28.05.2025
15.	30.05.2025	OE: Landesumweltanwaltschaft	2024-004.827-1/14	28.05.2025
16.	30.05.2025	Verein Welterbe (Karner)	zu 2024-004-827-1/14	30.05.2025
17.	16.06.2025	Ergänzende Stellungnahme (Klein)	2024-004.827-1/38	16.06.2025

Aufgrund einer Empfehlung des Büros AIR werden folgenden Änderungspunkte zur Beschlussfassung vorgelegt:

Änderungspunkt 1 betrifft die Richtigstellung der Kenntlichmachung L209.

Änderungspunkt 2 betrifft die Kenntlichmachung archäologischer Vorbehaltstflächen.

Das Vorhaben betreffend **Änderungspunkt 3**, Ausweisung Widmung Freizeit- und Themenpark (gka-G-G-FThP) – Familypark, Bereich Gockelbahn und Parkexpress - war bereits Gegenstand der 10. und 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, In Bezug auf naturschutzfachliche Bedenken konnte jedoch in den vorangegangenen Verfahren kein Konsens erzielt werden. Infolgedessen erfolgte eine umfassende Aufarbeitung im Zusammenhang mit einer Prüfung betreffend Erfordernis zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses mit VertreterInnen der Landesaufsichtsbehörde. Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Abstimmungsprozesses erfolgt die Ausweisung einer rd. 3.000 m² großen Fläche im Bereich Gockelbahn und Parkexpress.

Änderungspunkt 4 betrifft die Erweiterung des Familyparkes in Anlehnung an den Masterplan. Es soll die gem. Masterplan Familypark (Fertigstellung September 2022) beabsichtigte Erweiterung am Hotter Rust der Widmung gkA-G-G-FThP zugeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Fläche im Ausmaß von rd. 1,6 ha. Die Festlegungen im Masterplan bilden eine wesentliche Grundlage für die beabsichtigte Widmungsfestlegung.

„Die im Maßnahmenkonzept des Büros LACON (2020), in der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Abteilung 4 vom 14.09.2021 sowie in den projektimmanenten Maßnahmen gemäß LACON vom 22.10.2024 angeführten Maßnahmen sind ausnahmslos und zur Gänze von der Familypark GmbH, 7062 St. Margarethen umzusetzen.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Flächen und umfasst sowohl Grundstücke im Eigentum der Freistadt Rust als auch jene im Eigentum der Familypark GmbH. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Änderungspunkte 3 und 4.“

Der **Änderungspunkt 5** betrifft die Verlegung eines bestehenden Radweges Richtung Norden, welcher mit Änderungspunkt 4 – Erweiterung des Familyparkes – einhergeht. Ein Teilstück des bestehenden Radweges (Teilfläche des GStNr. 2395 = 2395/2) im Ausmaß von 1.143 m², welches südlich der Erweiterungsfläche verläuft, wird zukünftig dem Freizeitpark zugeordnet und als G-FThP ausgewiesen. Der neue Radweg verläuft weiter nördlich am GStNr. 2380 (Fläche 3.028 m²), welches dzt. von Gl in V umgewidmet werden soll. Eine Grundlage dafür stellt neben dem Masterplan der Teilungsplan des Büros PunktGenau ZT GmbH dar (GZ: 3200/2024).

Der **Änderungspunkt 6** widmet sich der Kategorisierung von bestehendem Bauland -Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen (BF):

Gemäß gesetzlicher Vorgaben (§ 56 Abs. 6 Bgld. RPG 2019 i.d.g.F.) sind alle Flächen, die als BF gewidmet sind, bis spät. 31.07.2022 an die in § 33 Abs. 3 Z 7 Bgld. RPG 2019 vorgesehenen Widmungskategorie BT anzupassen. Folgende Kategorisierungen sind vorgesehen:

- Jene BF-Flächen, welche aktuell ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtete touristische Nutzung aufweisen, sollen der Kategorie A zugeordnet werden (u.a. Seehotel).
- Jene BF-Flächen, welche bereits jetzt neben einer rein touristischen Nutzung auch eine Freizeit- und Erholungsnutzung aufweisen, sollen der Kategorie B zugeordnet werden (u.a. Freizeitcenter und Camping, Seehütten entlang der Seestraße).
- Von der Kategorisierung sind auch rd. 380 Seehütten entlang des Seeufers betroffen – diese Flächen sollen ebenfalls der Kategorie B zugeordnet werden.

Für den **Änderungspunkt 7** – Projekt Wanderbares Rust – erfolgen für die Errichtung von Sitzgelegenheiten Widmungsänderungen von GL in Erholungsgebiet (GE). - in der öffentlichen Auflage enthalten, ENTFÄLLT jedoch!

Der **Änderungspunkt 8** betrifft die Umwidmung einer Teilfläche des GStNr. 387/2 von V in BM – in der öffentlichen Auflage enthalten, ENTFÄLLT jedoch!

Änderungspunkt 9 – Ersichtlichmachung unbebauter Baulandflächen, welche sich innerhalb der 30-jährlichen Hochwasserschlaglinien, gemäß § 33 Abs. 5, Bgld. RPG 2019 idgF.

Der **Änderungspunkt 10** betrifft die Umwidmung einer Teilfläche des GStNr. 363 von Gl in GNGl – in der öffentlichen Auflage enthalten, ENTFÄLLT jedoch!

Änderungspunkt 11 betrifft Baulandfreigaben und Löschung von Befristungen.

Änderungspunkt 12 betrifft die Widmung einer Verkehrsfläche und Strukturanpassungen.

Der Bürgermeister verliest die betreffende Verordnung, weiters eine Verpflichtungserklärung des Familyparks. Weiters wird auf eine Zusammenfassung darüber von der Fa. AIR hingewiesen.

Wortmeldung von GR Erhard Gabriel: Es fehlen die Änderungspunkte 13-16, sind diese rausgefallen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Nein, diese Punkte sind nicht rausgefallen, es handelt sich dabei nur um Kenntlichmachungen (Statement von E. Stubenvoll).

Wortmeldung von GR Erhard Gabriel: Der springende Punkt ist natürlich der Änderungspunkt Familypark. Für uns ist die optimale Größe und das verträgliche Ausmaß erreicht. Mit dieser Fläche muss man arbeiten. Immer nur wachsen wird nicht gehen – das ist unser Ansatz. GR Erhard Gabriel weist auf die 17 schriftlich eingebrachten Erinnerungen hin, die alle negativ sind. Daher sehen wir die TOPs 4 und 5 kritisch. Es wird einen Abänderungsantrag geben. Bgm. Stagl meint, das 17 Erinnerungen in Relation zur Bevölkerungsanzahl relativ gering sind.

Bgm. Stagl spricht die Wertschöpfung des Familyparks für Rust an. Es geht nicht um mehr Besucher pro Tag, sondern um eine Qualitätsverbesserung und um Aufteilung der Gäste übers Jahr. Es dürfen durch die Erweiterung nicht mehr Gäste pro Tag im Familypark sein! Rust Als Tourismusgemeinde braucht den Familypark.

Wortmeldung von GR Christian Ries: Ich habe letztes mal die Vertagung des Tagesordnungspunktes verlangt. Ich habe mir gedacht, dass jetzt die richtige Zeit ist – da der Familiypark wachsen will – auch das Verkehrsproblem zu lösen. Es gab dann vom Bürgermeister 2 Termine beim Land Burgenland bezüglich Verkehrsbelastung. Es soll eine Pförtnerampel kommen, sodass die Pkw's von Rust in der Stoßzeit leichter nach Eisenstadt kommen. Eine umfassendere Lösung ist aktuell nicht in Sicht, obwohl man meiner Ansicht nach schon jetzt einschreiten müsste, daher werden wir nicht zustimmen.

Wortmeldung von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Damit die Pkw's aus Rust kommend in Richtung Eisenstadt in den Stoßzeiten zügiger durch den Kreisverkehr kommen, wird eine Pförtnerampel installiert werden. Es wird auch der Grünstreifen verbreitert werden. Dies ist die letzte Erweiterungsmöglichkeit Richtung Rust (LR Dorner hat zugesagt, dass künftig ein Verkehrskonzept wichtig sein wird). Was der Gemeinderat beschließt, werde ich auch vertreten. Es wird auch ein Gutachten betreffend der Wertschöpfung des Familiyparks für die Umgebung beauftragt. Die Stadtgemeinde Rust bekommt auch Kommunalsteuer und die Lustbarkeitsabgabe, was in der angespannten finanziellen Situation nicht unwesentlich ist. Ich ersuche daher, der Umwidmung zuzustimmen.

Wortmeldung von StR Mario Horvath: Für einige besorgte BürgerInnen ist die Verkehrsbelastung bereits an der Grenze, für einige wenige ist sie bereits überschritten. Es gibt viele Absichtserklärungen, aber bis diese umgesetzt werden, werden Jahre vergehen. Ich würde zustimmen, wenn die Verkehrsbelastung durch Maßnahmen messbar niedriger ist.

Der Bürgermeister merkt an, dass nicht die Ruster den Verkehr haben, sondern Trausdorf und St. Margarethen. Wieso reden wir nicht über die Seefestspiele Mörbisch mit 150.000 Besuchern!

Wortmeldung von Vzbgm. Georg Seiler: Wir stimmen der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes unter der Bedingung zu, wenn sich der Betreiber des Familiypark schriftlich dazu verpflichtet, ein tragbares Konzept auszuarbeiten und umzusetzen, welches zu Verhinderung einer Staubildung auf der B52 zum Ziel hat und gleichzeitig ein Ausweichverkehr auf unsere Güterwege, welche ohnehin ein allgemeines Fahrverbot haben, hintan hält. Außerdem werden bei der Erarbeitung der Erstellung der zukünftigen Bebauungsrichtlinien die maximalen Höhen kritisch gesehen.

Abänderungsantrag von GR Erhard Gabriel gemäß Geschäftsordnung § 7 Abs. 1 lit. b – der Änderungspunkt 4, Ausweisung Freizeit- und Themenpark, Erweiterungsfläche lt. Masterplan, und der Änderungspunkt 5, Neuwidmung eines Rad- und Güterweges, sollen aus der 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes ersatzlos gestrichen werden und somit entfallen. Die Änderungspunkte 1, 2, 3, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sollen inhaltlich unverändert bleiben.

Der Abänderungsantrag wird mit 3 Für- (StR Mario Horvath, GR Erhard Gabriel, GR Mag. Sonja Kaiser) und 15 Gegenstimmen abgelehnt.

Antrag des Bürgermeisters: Festgehalten wird, dass die nachfolgende Verordnung keine Auswirkung auf die bestehende Veranstaltungsstättengenehmigung hat und aufgrund dieser Verordnung keine Veränderung der Besucherhöchstzahl von 8.000 Personen eintritt bzw. als Grund für eine solche Veränderung herangezogen werden kann (siehe Stellungnahme Verkehrskoordination). Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rust vom 25.09.2025, Zahl: 610/1-660-2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung)

Aufgrund des § 43 Abs. 4 iVm § 42 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Rust (Verordnung des Gemeinderates vom 07.06.2005, in der Fassung der 11. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 22155; Planverfasser A I R Planung GmbH) geändert.

§ 2

Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 40a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019, i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland – Grünfläche Freizeit- und Themenpark dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 2396/2, 2395, 2392, KG Rust ist zulässig, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- Erstellung eines (Teil-)Bebauungsplans gemäß Landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme, Zahl: 2024-004.827-1/14 vom 27.05.2025

§3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird mit 13 Für- und 5 Gegenstimmen (StR Mario Horvath, GR Erhard Gabel, GR Mag. Sonja Kaiser, GR Christian Ries und Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield) angenommen.

3.)

Zl.: A-2025-1247-00078; Wegetausch GStNr. 2380 (dzt. im Eigentum der Freizeit- und Familypark GmbH) und GStNr. 2395/2 (dzt. im Eigentum der Freistadt Rust)

Bericht des Bürgermeisters:

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Familyparks auf Ruster Hotter ist die Verlegung des bestehenden Radweges erforderlich. Ein Teilstück des GStNr. 2395 im Ausmaß von 1.143 m² (siehe Teilungsplan Nr. G.Z.: 3200/2024, Stand 18.11.2024, erstellt durch PunktGenau ZT KG, 7000 Eisenstadt) welches südlich der Erweiterungsfläche verläuft, wird zukünftig dem Freizeitpark zugeordnet und als G-FThP sowie G-Btp ausgewiesen. Dieses Teilstück erhält zukünftig die GStNr. 2395/2. Im Gegenzug dazu fällt das GStNr. 2380 im Ausmaß von 3.028 m² an die Freistadt Rust und erhält die Widmung V. Hier soll der Weg in derselben Qualität wie ursprünglich auf GStNr. 2395 auf Kosten des Familyparks errichtet werden. Weiters soll der Teil des Weges GStNr. 2398/2, welcher den ursprünglichen mit dem neuen auf GStNr. 2380 zu errichtenden Weg verbindet in entsprechender Weise von der Freizeit- und Familypark GmbH hergestellt werden. Ein Tauschvertrag wurde seitens Notariat Dr. Seifher, 7210 Matterburg erstellt, welcher gemeinsam mit dem Teilungsplan Nr. G.Z.:3200/2024, Stand 18.11.2024, die Grundlage für den Wegetausch bildet.

Antrag: Der Gemeinderat wolle dem Wegetausch von GStNr. 2395/2 im Ausmaß von 1.143 m², derzeit im Eigentum der Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust mit GStNr. 2380 im Ausmaß von

3.028 m², derzeit im Eigentum der Freizeit- und Familypark GmbH, Märchenparkweg 1, 7062 St. Margarethen gemäß Tauschvertrag, erstellt durch das Notariat Dr. Seifner, 7210 Mattersburg und Teilungsplan Nr. GZ.:3200/2024, Stand 18.11.2024, erstellt durch PunktGenau ZT KG, 7000 Eisenstadt zustimmen.

Der Antrag wird mit 13 Für- und 5 Gegenstimmen (StR Mario Horvath, GR Erhard Gabiel, GR Mag. Sonja Kaiser, GR Christian Ries und Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield) angenommen.

4.)

Zahl.: A-2025-1247-00202; Beck + Partner Rechtsanwälte, 7000 Eisenstadt,
Ansuchen um Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts im Auftrag von
████████, KG 30018 Rust

Bericht des Bürgermeisters: Die Kanzlei Beck + Partner, Rechtsanwälte, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1, hat mit Schreiben vom 01.08.2025 im Auftrag von █████, bei der Stadtgemeinde Rust, um die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Freistadt Rust angesucht. Das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Freistadt Rust wurde auf Grund von Punkt 2.4.4. des Parzellierungsvertrages vom 30.12.2015 betreffend die Liegenschaft, Gst.Nr. █████, EZ █████, KG 30018 Rust eingetragen.

Mit der Errichtung eines Einfamilienhauses sowie der am 09.09.2021 unter Zl. 153-945-2021 eingegangenen Fertigstellungsanzeige wurde die Vertragsbedingung erfüllt.
Die Löschungskosten werden von █████ getragen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle der Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Freistadt Rust auf dem █████ gehörenden Grundstück Nr. █████, EZ.: █████, KG 30018 Rust, auf Grund der Erfüllung der im Punkt 2.4.4. des Parzellierungsvertrages angeführten und erfüllten Bedingung zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

5.)

A-2025-1247-00215: Bedienstetenzuweisung für die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe sowie Rechtsvertretung für den Magistrat der Freistadt Rust; Beschluss

Bericht: Die Kinder- und Jugendhilfe des Magistrates Rust wurde jahrelang von DSA Walter Hanel sowie DSA Petra Parsons geleitet. Frau Parsons hat aus gesundheitlichen Gründen ihren Dienst für den Magistrat Rust im August 2025 beendet und Herr Hanel ging mit August 2025 in den Ruhestand. Die Suche und Anstellung von zwei erfahrenen diplomierten Sozialarbeitern für die Kinder- und Jugendhilfe des Magistrates Rust, ist vor allem wegen des geringen und schwankendem Abreitaufwandes schwierig. Infolgedessen finden seit April 2025 Gespräche mit dem Land Burgenland sowie der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung statt, um weiterhin eine professionelle und zuverlässige Bearbeitung der Agenden der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Rechtsvertretung zu leisten. Im Rahmen der Amtshilfe wird der Magistrat Rust seit 01.08.2025 von der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie Rechtsvertretung unterstützt. Die Amtshilfe wird bis 30.09.2025 fortgeführt.

Ab 01.10.2025 soll die Amtshilfe in eine Bedienstetenzuweisung gem. § 7 Bgld. PBÜ-G, befristet für ein Jahr, übergehen. Es sollen vier Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 25.09.2025

dem Magistrat Rust für die Übernahme aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der damit in Verbindung stehenden Agenden der Rechtsvertretung, zugewiesen werden. Das Land Burgenland übernimmt für die Freistadt Rust hoheitliche und nicht-hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Abschluss nachstehender Vereinbarung mit dem Land Burgenland beschließen:

Bedienstetenzuweisungsvereinbarung
gem. § 7 Bgld. PBÜ-G
(Burgenländisches Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz 2003,
LGBI.Nr. 27/2004)

abgeschlossen zwischen

der Freistadt Rust

Conradplatz 1

7071 Rust

als **Beschäftiger**

und

dem Land Burgenland

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

im Folgenden kurz **Land** genannt

als **Überlasser**

wie folgt:

Präambel

Aus Anforderungsschreiben

I.

Allgemeines

Die Freistadt Rust hat um Zuweisung der Landesbediensteten Mag.^a Barbara Illedich, Frau Mag.^a Margarete Weisz, Frau Adina Jatic, BA MSc und Frau Katrin Bauer ersucht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Z 2 und 3 Bgld. PBÜ-G idgF. können Landesbedienstete unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten einem Rechtsträger dauernd oder vorübergehend zugewiesen werden, wenn ein Rechtsträger auf Grund der besonderen Qualifikation einer oder eines Landesbediensteten die Zuweisung beantragt, die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt und keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Zuweisung sprechen.

Gemäß § 7 Bgld. PBÜ-G ist über die Zuweisung zwischen dem Land und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.

Das Land Burgenland weist Frau Mag.^a Barbara Illedich, Frau Mag.^a Margarete Weisz, Frau Adina Jatic, BA MSc und Frau Katrin Bauer gemäß obiger gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung mit Wirksamkeit vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 der Freistadt Rust im Bedarfsfall zur Dienstleistung zu. Der Bedarfsfall ist unverzüglich der Bezirks- hauptmannschaft Eisenstadt/Umgebung sowie in Kopie der Abteilung 6 - Soziales und der Abteilung

1 – Personal schriftlich mittels E-Mail zu melden. Die Zuweisung erfolgt im Bedarfsfall jeweils im Ausmaß von maximal 5 v.H. des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes der zugewiesenen Bediensteten.

Der Zweck der Zuweisung ist die Übernahme aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der damit in Verbindung stehenden Agenden der Rechtsvertretung für die Freistadt Rust.

Das Land Burgenland übernimmt für die Freistadt Rust folgende hoheitliche und nicht-hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:

- Gefährdungsabklärungen
- Verfassen gerichtlicher Stellungnahmen
- Gewährleistung der Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Beratungs- und Entlastungsgespräche (soziale Beratung/Elternberatung)
- Vernetzung mit Institutionen
- Unterhaltsangelegenheiten
- Unterhaltssicherung und Rechtsvertretung von Minderjährigen

Die zugewiesenen Bediensteten handeln im Namen und im Auftrag des Bürgermeisters der Freistadt Rust. Der Bürgermeister ermächtigt die zugewiesenen Landesbediensteten zur Setzung der notwendigen Maßnahmen; insbesondere erteilt das vertretungsbefugte Organ der Freistadt Rust den zugewiesenen Landesbediensteten entsprechende Approbationsbefugnis zur Setzung behördlicher Maßnahmen.

II. Dienstrechtliche Stellung der Bediensteten

1. Die unter Punkt I. angeführten Bediensteten stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land. Die dienstrechtlichen Bestimmungen des Burgenländischen Landesvertragsbedienstengesetzes 2013 bzw. des Burgenländischen Landesbedienstengesetzes 2020 sind anzuwenden.
2. Die zugewiesenen Bediensteten leisten Dienst nach Maßgabe der Leistungsanforderungen der Freistadt Rust und stehen im Ausmaß von maximal 5 v.H. des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes der zugewiesenen Bediensteten der Freistadt Rust zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet allfälliger im Landesdienst bestehender Führungsfunktionen.
3. Das Land verpflichtet sich, Mitteilungen der Freistadt Rust über die Dienstleistung und das dienstliche Verhalten der zugewiesenen Bediensteten entgegenzunehmen und in den dienstrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechenden Weise weiterzuverfolgen.
4. Die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und der Dienstaufsicht über die zugewiesenen Bediensteten sowie der Weisungszusammenhang zwischen den Organen des Landes und der Freistadt Rust richtet sich nach § 6 Bgld. P-BÜG 2003.

III. Daten

1. Das Land verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten wie persönliche Standesdaten sowie dienstrechte und bezugsrechtliche Daten und entsprechende Nachweise, die für die Personalverwaltung durch die Freistadt Rust erforderlich sind, kostenlos über Anforderung zur Verfügung zu stellen und bei einer Änderung derselben die Freistadt Rust unaufgefordert kostenlos und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Die Freistadt Rust verpflichtet sich, alle Daten, die das Land für die Bezugsverrechnung benötigt, kostenlos und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

IV.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Die zugewiesenen Bediensteten haben für die zu übernehmenden Agenden Zeitaufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen. Diese Aufzeichnungen sind quartalsmäßig an die Freistadt Rust, die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt/Umgebung, an die Abteilung 1 – Personal und an die Abteilung 3 – Finanzen, Referat Personalverrechnung, zu übermitteln.

V.

Ausschluss der Ersatzkräfteüberlassung

Das Land ist nicht verpflichtet, der Freistadt Rust bei Ausfall der zugewiesenen Bediensteten – aus welchen Gründen auch immer – eine/n andere/n Bedienstete/n ersatzweise zuzuweisen.

VI.

Bedienstetenschutz

Die Freistadt Rust verpflichtet sich, die dem Dienstgeber nach den einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der zugewiesenen Bediensteten zu erfüllen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

VII.

Bezugsverrechnung und Bezugsauszahlung

Die Bezugsverrechnung und die Bezugsauszahlung hinsichtlich der zugewiesenen Bediensteten werden weiterhin vom Land wahrgenommen. Die Refundierung des Personalaufwandes der Bediensteten (Punkt VIII.) durch die Freistadt Rust erfolgt quartalsweise und errechnet sich aus den tatsächlich erbrachten Leistungen und Aufwendungen auf Basis der Arbeitszeitaufzeichnungen.

Die im Rahmen der Tätigkeit bei der Freistadt Rust anfallenden Reisegebühren sind von den zugewiesenen Bediensteten gegenüber dem Land geltend zu machen und werden der Freistadt Rust zur Refundierung vorgeschrieben. Dies betrifft auch die Fahrten von Eisenstadt nach Rust und retour.

VIII.

Personalkosten

1. Die Freistadt Rust verpflichtet sich, hinsichtlich der unter Punkt I. genannten Bediensteten dem Land bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Zuweisung für die Dauer der Zuweisung dieser Bediensteten deren anteilige Dienstbezüge (Entgelt), Sonderzahlungen, Zulagen, einschließlich der Dienstgeberbeiträge (z.B. zur Sozialversicherung) sowie die anteiligen Nebenkosten (z.B. für Treuebelohnungen, Abfertigungen, Jubiläumszahlungen) zu refundieren.
2. Die Refundierung der im Absatz 1 beschriebenen Beträge hat nach quartalsmäßiger Abrechnung zu erfolgen, wobei eine Zahlungsaufforderung mit Zahlungsfrist vom Land an die Freistadt Rust übermittelt wird.
3. Bei Zahlungsverzug sind dem Land aus den fälligen Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
4. Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, welche sich bei den gemäß Punkt I. zugewiesenen Bediensteten durch individuelle Personalmaßnahmen des Landes wie z.B. Vorrückung bzw. durch generelle Maßnahmen (z.B. generelle Gehaltserhöhungen, Einführung eines neuen Besoldungssystems mit Optionsmöglichkeit) auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen oder Regierungsbeschlüssen ergeben, sind von der

Freistadt Rust bei Inanspruchnahme der Zuweisung anteilig für die Dauer der Zuweisung zu tragen und dem Land zu refundieren.

**IX.
Dauer des Rechtsverhältnisses**

1. Das Land und die Freistadt Rust vereinbaren hiermit, das gegenständliche Rechtsverhältnis auf die Dauer eines Jahres zu begründen.
2. Die Zuweisung der im Punkt I. genannten Bediensteten endet
 - a) mit Ablauf des 30.09.2026
 - b) mit der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zwischen dem Land und der jeweiligen Bediensteten
 - c) mit dem Widerruf der Zuweisung durch die Landesregierung (§ 4 Bgld. PBÜ-G)
3. Der Freistadt Rust ist die vorgesehene Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses ehest möglich schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer fristlosen Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zwischen dem Land und der jeweiligen Bediensteten bzw. bei einseitiger Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses durch die jeweilige Bedienstete (z.B. vorzeitiger Austritt), ist das Land verpflichtet, die Freistadt Rust hiervon unverzüglich, längstens binnen drei Arbeitstagen, in Kenntnis zu setzen.
4. Der Freistadt Rust kommt gegenüber dem Land das Recht zu, den zugewiesenen Bediensteten bei nachweislichem Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ab Einlangen der schriftlichen Mitteilung beim Land auf das jeweilige Monatsende zurückzustellen. Als wichtiger Grund gilt ausschließlich ein Kündigungs- oder Entlassungsgrund im Sinne der für die Landesbediensteten jeweils maßgebenden dienstrechtlichen Vorschriften. Als wichtiger Rückstellungsgrund gilt jedenfalls nicht der Ersatz der zugewiesenen Bediensteten durch kostengünstigere eigene Bedienstete der Freistadt Rust. Im Falle einer Rückstellung hat die Freistadt Rust keinen Anspruch auf ersatzweise Zuweisung eines oder mehrerer Bediensteter gegenüber dem Land.

**X.
Geheimhaltung und sonstige Dienstpflichten
der zugewiesenen Bediensteten**

1. Hinsichtlich Geheimhaltung, Geschenkannahmen, Dienstverhinderung und der sonstigen Dienstpflichten gelten für die Bediensteten weiterhin die maßgebenden dienstrechtlichen Vorschriften des Landes.
2. Das Land hat die Bediensteten verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Betriebs- und Arbeitsmethoden der Freistadt Rust oder deren Kunden streng vertraulich zu behandeln und von den durch die Arbeit erworbenen Kenntnissen weder unmittelbar noch mittelbar für sich oder Dritte Gebrauch zu machen.

**XI.
Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Eisenstadt auszutragen.

**XII.
Kosten**

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, welche mit dem Abschluss und/oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrages entstehen, sind von der Freistadt Rust sowohl zunächst zu entrichten als auch endgültig aus deren Vermögen zu tragen.

XIII.
Ausfertigungen

Der gegenständliche Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede dieser beiden Ausfertigungen sowohl von der Freistadt Rust als auch vom Land zu unterzeichnen ist.

XIV.
Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden die Vertragspartner diese Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmungen möglichst nahekommen und gültig sind. Alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hievon unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch vom Abgehen von diesem Schrifterfordernis.

Für das Land Burgenland:

Eisenstadt, am
Mag.^a Monika Pauschenwein
Vorständin Abteilung 1 - Personal

Für die Freistadt Rust:

Eisenstadt, am.....

Es folgt eine kurze Diskussion.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20:00 Uhr – GR Jörg Nemeth verlässt kurz die Sitzung.

6.)

Zahl.: PE-2025-1247-001655; Ruster Liegenschaftserwerbs- und
Verwaltungs GmbH & Co KG; Heizungstausch im Postgebäude

Bericht des Bürgermeisters: Im Zuge der jährlichen Wartung der Heizungsanlage im Postgebäude wurde der Geschäftsleitung mitgeteilt, dass Steuerungselemente defekt sind und es keine Ersatzteile mehr gibt. Trotz intensiver Suche im Internet waren diese Teile nicht mehr aufzutreiben. Aus diesem Grunde wurden 3 Installateurfirmen aus Rust und Umgebung zur Offertlegung für den Tausch des Gasbrenners eingeladen. Der Angebotsspiegel sieht wie folgt aus:

Übersicht Heizung - Postamt			
	Schumitsch	Katter	Schneeberger
Angebot	275189	250270	2058
Kessel	€ 6 790,50	€ 5 620,11	€ 7 506,00
Kleinteile	€ 1 746,96	€ 2 091,09	€ 2 323,91
Thermostat	€ 204,30	€ 662,65	€ 445,00
Umwälzpumpe	€ 460,70	€ 628,75	
Elektrische Anschlüsse	€ 0,00	€ 350,00	€ 350,00
Nachlass	-€ 1 068,30		-€ 1 428,74
Lieferung und Montage	€ 1 890,00	€ 2 250,00	€ 1 900,00
Gesamt Netto	€ 10 024,16	€ 11 602,60	€ 11 096,17
Gesamt Brutto	€ 12 028,99	€ 13 923,12	€ 13 315,40
Skonto	2%	3%	3%
Skonto Betrag	240,58	417,69	399,46
Gesamt Netto - Skonto	€ 9 823,68	€ 11 254,52	€ 10 763,28
Gesamt Brutto - Skonto	€ 11 788,41	€ 13 505,43	€ 12 915,94
Bemerkungen	Skonto wurde mündlich mitgeteilt; E-Anschluss inkl.; Viessmann	E-Anschlusskosten von Schneeberger übernommen; Vaillant	Umwälzpumpe bei Kessel integriert; Vaillant
Abnahme BE	€ 120,00	€ 120,00	€ 120,00
Ranking - Netto ohne Abnahme BE		€ 1 430,85	€ 939,61

20:02 Uhr – GR Jörg Nemeth nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Firma Installationen Schumitsch GmbH, 7071 Rust, konnte somit als Bestbieter ermittelt werden. Die Installation kann seitens der Bestbieterfirma umgehend nach Auftragserteilung erfolgen. GR DI (FH) Harald Weiss erklärt sich als Geschäftsführer als befangen.

Wortmeldung von StR Mario Horvath: Warum wurde beim Heizungstausch kein Ausstieg aus Erdgas in Betracht gezogen.

Dazu Antwortet DI (FH) Harald Weiss, der Ausstieg wäre um das ca. 5fache teurer gewesen, da auch Umbaumaßnahmen und Heizkörper getauscht werden müssen, dies ist aktuell wirtschaftlich leider nicht tragbar.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die Firma Schumitsch Installationen GmbH, 7071 Rust, als Bestbieter mit einer Bruttoangebotssumme von EUR 11.788,41 zuzüglich der Abnahme durch die Burgenland Energie zu EUR 120,00 mit dem Tausch des Gasbrenners im Postgebäude auf Rechnung der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG beauftragen. Das vorliegende Angebot bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: PE-2025-1247-001660; Antrag an den Gemeinderat gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht;
Richtlinien für Subventionsvergaben an Vereine und Non- Profit- Organisationen

Bericht: Der Finanzausschuss hat sich im letzten Jahr mit der Erstellung der Richtlinien beschäftigt:
Richtlinien für Subventionsvergaben der Freistadt Rust

Präambel

Non-Profit-Organisationen (bspw. Vereine, Institutionen und sonstige nicht mit Gewinnerzielungsabsicht errichtete Organisationen) tragen einen enormen Beitrag zum Gemeinwohl der Freistadt Rust bei. Die Stadtgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, mit gezielten Subventionen dem Gemeinwohl zu dienen und die Aufrechterhaltung des Vereinslebens in Rust zu gewährleisten.

Förderwürdig sind sämtliche Non-Profit-Organisationen, die ihren Sitz/ihr Hauptbetätigungsgebiet im Gemeindegebiet der Freistadt Rust haben und ihren (Vereins)Zweck dem öffentlichen Interesse, insbesondere touristischer, sportlicher, kultureller, sozialer, religiöser, kommunikativer, volksbildnerischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftsverträge, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, widmen. Voraussetzung ist weiter, dass es keine Rückstände von Abgaben, Gebühren des Förderwerbers gegenüber der Freistadt Rust gibt. Alle Anträge sind mit einem **einheitlichen Formular**

„Subventionsantrag Freistadt Rust“ zu erstellen und seitens des Magistrats mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Diese Richtlinien für Subventionsvergaben regeln ausschließlich die unmittelbaren Zuwendungen finanzieller Mittel, Sach- oder Serviceleistungen der Stadtgemeinde an Dritte, ohne dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft verpflichtet zu sein. Zweckgebundene Bedarfsszuweisungen, welche die Freistadt Rust vom Bund oder Land zur Weitergabe erhalten haben, stellen keine finanziellen Mittel der Freistadt Rust dar, weshalb diese nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Aus Gründen der Transparenz müssen Bedarfsszuwendungen an Non-Profit-Organisationen nach Vergabe dem Gemeinderat bis spätestens der letzten Gemeinderatsitzung des Jahres mitgeteilt werden. Bedarfsszuweisungen unterliegen nicht dieser Förderrichtlinie, müssen dennoch von der Gemeindeverwaltung im administrativen Förderabwicklungsprozess dokumentiert werden, sodass jederzeit, der aktuelle Stand der kumulierten Summe an Fördermittel (Bedarfsszuweisungen und Fördermittel der Freistadt Rust), die pro Förderwerber vergeben werden, während eines Kalenderjahres, ersichtlich ist.

Grundsätzlich ist bei dieser Richtlinie zwischen:

- einer **Basissubvention** von Vereinen und
- einer **außerordentlichen Subvention**

zu unterscheiden.

Subventionsmöglichkeiten

1. Basissubvention für Vereine

Die Basissubvention dient zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens. Hierzu ist bis **25. Oktober** des Vorjahres das Formular „Subventionsantrag Freistadt Rust“ beim Magistrat abzugeben, damit die **Förderung für das nächstfolgende Jahr** berücksichtigt werden kann. In Ausnahmefällen können auch nach dem 25. Oktober eingelangte Förderansuchen unter Anführung eines wichtigen Grundes durch die Stadtgemeinde berücksichtigt werden. Bei der Basissubvention handelt es sich ausschließlich um nicht rückzahlbare, finanzielle Subventionen. Diese Basisförderung kann pro Antragsteller nur einmal jährlich erfolgen. Beim Antrag für diese Förderung ist statt Belegen ein Leistungsnachweis/Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei einer Basisförderung am Beginn des Jahres entsprechend der budgetierten Möglichkeiten.

2. Ansuchen für außerordentliche Förderungen

Außerordentliche Subventionen sind sämtliche Unterstützungen der Freistadt Rust, welche nicht unter Punkt 1. Basissubventionen für Vereine fallen und inkludieren auch Prämierung bei Jubiläen und sonstigen hervorzuhebenden Leistungen. Ansuchen um Subventionen gem. Punkt 2. sind für jedes Kalenderjahr gesondert spätestens bis 25.10. des betreffenden Jahres, jeweils schriftlich und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars (Subventionsantrag Freistadt Rust) an die Freistadt Rust zu stellen.

Die Art der Förderung kann in folgender Form erfolgen:

- Nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Sachleistungen
- Überlassung von Grundstücken, Anlagen, Räumlichkeiten oder Gemeindeeinrichtungen
- Sonstigen Serviceleistungen der Stadtverwaltung Rust

Diese Ansuchen können im laufenden Kalenderjahr nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese bis spätestens **25. Oktober** des Vorjahres eingelangt und vollständig sind. In Ausnahmefällen können auch nach dem 01. Stichtag eingelangte Förderansuchen unter Anführung eines wichtigen Grundes durch die Stadtgemeinde berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist bei allen Ansuchen zu gewährleisten, dass sie von einer vertretungsbefugten Person/Funktionär unterzeichnet werden.

Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob und von welchen Stellen und in welcher Höhe sonst noch öffentliche Zuwendungen für das gleiche Vorhaben beantragt werden oder bereits beantragt wurden bzw. bereits zugeflossen sind.

Auf die Gewährung einer Subvention besteht keinerlei Rechtsanspruch. Die Freistadt Rust behält sich die gänzliche oder teilweise Ablehnung von

Subventionsansuchen, ungeachtet der bereits erfolgten Vergabe von Subventionen in früheren Jahren, ausdrücklich vor.

Die formale Prüfung der schriftlich einlangenden Förderungsansuchen obliegt dem Magistrat Rust, welcher auch die Sitzungen, Stadtsenat und Gemeinderat vorbereitet.

Die Freistadt Rust ist berechtigt, die zweck- und widmungsgemäße Verwendung der Fördersumme für außerordentliche Förderansuchen anhand der Originalrechnungen und -kontoauszügen bzw. Überweisungsbelege zu überprüfen. Bei Jubiläen bzw. Sonderleistungen eines Vereines bzw. sonstigen gemeinnütziger Organisation ist ein Leistungsnachweis, anstatt von Belegen zu erbringen. **Die Auszahlung der tatsächlichen Fördersumme, ergibt sich nach positiv geprüften Sachverhalten** (Belegen, Nachweise etc.) und kann daher von der zugesagten Subventionshöhe abweichen. Eine Akontierung der Förderung im Vorhinein ist bei entsprechenden Planungsunterlagen (Angebote) allerdings möglich, sofern eine Förderzusage bereits erfolgt ist.

Förderobergrenze pro Projekt

Als Förderung wird ein maximaler Fördersatz von 80 % der förderfähigen Kosten aus den Projektunterlagen angesetzt, sodass mindestens 20 % der Projektkosten durch Eigenmittel finanziert werden müssen.

2.1. Ausschluss bei außerordentlicher Förderung

Folgende Ausgaben von Förderwerber werden nicht gefördert und können daher nicht als Rechnungsnachweis anerkannt werden:

- Ausgaben ohne Rechnung gem. § 11 UStG (händisch geschriebene Ersatzrechnungen werden nicht akzeptiert)
- Rechnungen / Pauschalen über Personalkosten
- Insichgeschäfte zwischen Verein und Organvertreter

2.2. Widerruf bzw. Rückzahlung einer Subvention

Eine Subvention wird widerrufen bzw. zur Rückzahlung vorgeschrieben:

- wenn im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde;
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerrufschreibens zurückzuzahlen.

Endgültige Entscheidungen betreffend Widerruf bzw. Vorschreibung zur Rückzahlung einer Subvention trifft das ursprünglich beschlussfassende Gremium (abhängig von der Einzelförderungshöhe der Stadtsenat oder Gemeinderat).

3. Entscheidung über Subventionen

Die Entscheidung über die Subventionen obliegt bis zu einer Förderhöhe von 5.000,00 EUR pro Förderwerber und Jahr dem Stadtsenat, höhere Subventionen sind ausdrücklich durch den Gemeinderat der Freistadt Rust zu genehmigen. Die Bestimmungen des § 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Ruster Stadtrechts, betreffend die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 730 Euro durch den Magistrat, bleiben davon unberührt.

4. Administration

Die Zusage der Subvention an den Förderungswerber erfolgt schriftlich.

5. Datenschutz

Im Zuge der Entscheidung über die Höhe und Vergabe von Förderungen ist es der Freistadt Rust im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Name, Adresse und Kontaktdaten der Förderwerber sowie Art, Höhe und Zweck der Förderung können in den Publikationen und in online-Medien der Freistadt Rust veröffentlicht werden. Darüber sind die betroffenen Vereinsmitglieder seitens des Vereins zu informieren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 15. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten mit dieser Richtlinie in Widerspruch stehende Richtlinien außer Kraft.

Subventionsantrag Freistadt Rust

Subventionsantrag-Nr.: 2025-.....

Antragsteller/in Inkl. Ansprechpartner/in ZVR-Zahl	
---	--

Anzahl der Mitglieder	
-----------------------	--

Vereinszweck – Kurzbeschreibung Leistungsbericht-Tätigkeitsbericht
--

Wird Nachwuchsarbeit geleistet? Ja/Nein Falls Ja – Anzahl des auszubildenden Nachwuchses Anzahl Gruppen, Teilnahme an Wettbewerben,...	
---	--

Hiermit wird bestätigt, dass keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Freistadt Rust bestehen.	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Um welche Subvention wird angesucht? Bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Basissubvention <input type="checkbox"/> Außerordentliche Subvention
---	--

Werden zusätzliche, öffentliche Förderungen beantragt? Hiermit wird bestätigt, dass es unterliegt die Förderzwecke folgende öffentliche Förderungen Nominell Bedarfszuweisungen wurden bereits erhalten?	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Kontoinhaber; Bankverbindung	
------------------------------	--

Bei Ansuchen einer **Basissubvention** sind keine weiteren Fragen zu beantworten – bitte am Ende des Dokuments unterfertigen.

Die weiteren Fragen sind lediglich für Ansuchen einer **außerordentlichen Subvention**:

Kurzbeschreibung der Subvention/Projekt Projektkosten	
--	--

Art der Subvention? Bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
--	--

Angesuchte Förderhöhe	
-----------------------	--

Durchführungszeitraum	
-----------------------	--

Ort, Datum

Unterschrift

Es folgt eine umfangreiche Diskussion.

20:22 Uhr Stadtrat Mario Horvath verlässt kurz die Sitzung.

20:23 Uhr Stadtrat Mario Horvath nimmt wieder an der Sitzung teil.

20:36 Uhr Gemeinderat Maximilian Weiss BA verlässt kurz die Sitzung.

20:39 Uhr Gemeinderat Maximilien Weiss BA nimmt wieder an der Sitzung teil.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl beantragt, dass die Aussage von Frau GR Mag. Sonja Kaiser, dass Subventionen nach dem Kontakt mit Herrn Bürgermeister vergeben werden, protokolliert wird.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl hält fest, dass er so eine überbordende und unprofessionelle Richtlinie nicht umsetzen kann. Anmerkung von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Bisher erfolgte die Vergabe von Subventionen laut Richtlinien im Stadtsenat.

Abänderungsantrag von GR DI (FH) Harald Weiss:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Die vorliegende Förderrichtlinie der Freistadt Rust zur Vergabe von Subventionen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Vergabe öffentlicher Mittel.

Allerdings zeigt sich insbesondere im Punkt 2 – Ansuchen für außerordentliche Förderungen eine in der Praxis schwer bis nicht umsetzbare Regelung, insbesondere im Hinblick auf Sachleistungen, die Überlassung von Grundstücken, Anlagen, Räumlichkeiten oder Gemeindeeinrichtungen sowie sonstige Serviceleistungen der Stadtverwaltung an Vereine.

Begründung des Änderungsantrags: Gemäß § 26 Abs. 4 Z 5 des Ruster Stadtrechtes kann der Magistrat Zuwendungen bis zu EUR 730,00 eigenständig vergeben. Wird diese Grenze überschritten – selbst bei geringfügigen, nicht monetären Unterstützungen (z.B. eine Stunde Nutzung des Festsaals für eine Mitgliederversammlung) – muss die Angelegenheit dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, da gemäß der Richtlinie ab einem Wert von über EUR 730,00 (aber unter EUR 8.000,00) der Senat zuständig ist.

Diese Vorgangsweise ist unverhältnismäßig bürokratisch, sowohl für die Vereine, die auf eine zügige Abwicklung angewiesen sind, als auch für die Verwaltung, die dadurch mit unnötigem Mehraufwand belastet wird.

Zudem ist eine exakte monetäre Bewertung von Sachleistungen und Nutzungsüberlassungen in vielen Fällen weder praktikabel noch sinnvoll, da Gemeindeeinrichtungen wie etwa Turnäle, Veranstaltungsräume oder Infrastruktur ohnehin im Sinne der Gemeinnützigkeit genutzt werden.

Auch wenn argumentiert wird, dass diese Regelung „nicht so genau gehandhabt“ werden müsse – derzeit ist sie so definiert, und damit ist sie auch genau in dieser Form umzusetzen. Das führt zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand und praktischen Problemen in der Umsetzung.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch ausdrücklich festhalten:

Unsere Vereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Leben in Rust. Sie verdienen klare, faire und vor allem praktikable Rahmenbedingungen, welche in der aktuell vorgeschlagenen Version nicht gegeben sind.

Ziel: Diese Änderungen sollen die bürokratischen Hürden für unsere Vereine senken, die Verwaltung entlasten und dennoch die gewünschte Transparenz und Nachvollziehbar gewährleisten.

Antrag:

1. Punkt 2 der Förderrichtlinien wird dahingehend abgeändert, dass unter „außerordentliche Förderungen“ künftig ausschließlich nicht rückzahlbare Geldzuschüsse erfasst werden. Sachleistungen, insbesondere die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Anlagen, Räumlichkeiten oder sonstigen Gemeindeeinrichtungen sowie Serviceleistungen, sollen nicht mehr unter die Definition der „außerordentlichen Förderung“ fallen, sondern gesondert behandelt werden.
2. Als Ausgleich zur Sicherstellung von Transparenz wird vorgeschlagen: Die Stadtverwaltung dokumentiert die Anzahl aller gewährten Sachleistungen und Nutzungsüberlassungen an Vereine, insbesondere:
 - Art der Leistung
 - Empfänger (Verein)
 - Häufigkeit/Inanspruchnahme

Diese Übersicht wird dem Gemeinderat halbjährlich in transparenter Form zur Kenntnis gebracht.

3. Fristen: Förderanträge für das Geschäftsjahr 2026 sollen bis 31.12.2025 eingebracht werden können. Danach gelten die Fristen laut Richtlinie.

Der Abänderungsantrag wird mit 8 Für- (Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Stadträtin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner, Gemeinderat Andreas Hirschmann, Gemeinderat Jörg Nemeth, Gemeinderat Mario Popovits LL.M., Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss, Gemeinderat Maximilian Weiss BA) und 10 Gegenstimmen abgelehnt.

Antrag von GR Erwin Zehetner, MBA: Der vorliegende Entwurf der Richtlinien für Subventionsvergaben inklusive des Formulars soll mit folgender Ergänzung beschlossen werden. Ergänzung: Von dieser Richtlinie sollen Arbeitsleistungen der städtischen Mitarbeiter nicht betroffen sein.

Der Antrag wird mit 10 Für- und 8 Gegenstimmen (Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Stadträtin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner, Gemeinderat Andreas Hirschmann, Gemeinderat Jörg Nemeth, Gemeinderat Mario Popovits LL.M., Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss, Gemeinderat Maximilian Weiss BA) genehmigt.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ersucht den zuständigen Ausschuss um Ausarbeitung von Umsetzungsrichtlinien, um der Behörde die Umsetzung zu ermöglichen.

8.)

Zahl: PE-2025-1247-000976; Land Burgenland; Bedarfsszuweisungen an Gemeinden 1. Rate 2025; Aufteilung

Bericht des Bürgermeisters: Mit Scheiben vom Juli 2025 wurden der Stadtgemeinde Rust vom Land Burgenland Bedarfsszuweisungsmittel der 1. Rate 2025 in Höhe von EUR 156.653,76 zuerkannt. Davon zweckgebunden EUR 10.000,00 für Vereine der Freistadt Rust.

Diese sollen wie folgt auf nachstehende Ruster Vereine aufgeteilt werden:

Gitarrefestival Rust EUR 1.500,--

Musikverein Freistadt Rust EUR 3.000,00

SC F Rust EUR 3.500,00

Storchenverein Rust EUR 1.000,00

Tennisverein Freistadt Rust EUR 1.000,00

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Nach welchem Aufteilungsschlüssel wurden die Bedarfzuweisungen an die hier angeführten Vereine vorgeschlagen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Dieser Vorschlag erfolgte unter dem Aspekt der Jugendarbeit der Vergangenheit. Davon ausgenommen ist das Gitarrefestival, welches in Rust eine Konzertreihe veranstaltet.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Welches Gremium hat die Zuteilung der Bedarfzuweisung an diese Vereine vorgenommen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Verteilungsvorschlag kommt von mir.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Gab es schriftliche Anträge von diesen Vereinen für diese Bedarfzuweisungen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Nein

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Im Schreiben des Landes steht zur finanziellen Unterstützung von Projekten. Sind diese Projekt mündlich formuliert?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gibt keine Projektformulierungen, dies sind reine Vereinsförderungen, Vereine haben immer Projekte.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Was spricht dagegen, dass man, vorausgesetzt bei der 2. Rate kommen wieder EUR 10.000,-- für Vereine, diese EUR 20.000,-- auf alle Vereine aufteilt.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wenn diese Bedarfzuweisungen auf alle Vereine aufgeteilt werden sollen, ersuche ich um Mitteilung, an welche Vereine.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: In diesem Schreiben sind auch EUR 25.000,00 für die Infrastrukturmaßnahme Barrierefreiheit Seehof angeführt. In welches Projekt fließen diese EUR 25,000,00?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Diese Frage kann ich, auf Grund der Fragestellung, ad hoc nicht beantworten.

Der Gegenantrag von Stadtrat Mario Horvath wurde von diesem zurückgezogen und im Antrag des Bürgermeisters ergänzt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die vom Land Burgenland an die Freistadt Rust gewährten Bedarfzuweisungsmittel der 1. Rate 2025 für Vereine an folgende Ruster Vereine in angegebener Höhe zu mit der Abänderung zu verteilen, dass die Auszahlung der Subvention an den SC F Rust erst zur Auszahlung kommt, wenn die seit Jahren überfällige Generalversammlung erfolgt ist.: Gitarrefestival Rust EUR 1.500,00, Musikverein Freistadt Rust EUR 3.000,00, SC F Rust EUR 3.500,00, Storchenverein Rust EUR 1.000,00 und Tennisverein Freistadt Rust EUR 1.000,00. ist.

Der Antrag wird 17 Für- und 1 Gegenstimme (Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss) angenommen.

21:18 Gemeinderat Jörg Nemeth verlässt aus beruflichen Gründen die Sitzung.

9.)

Zl.: PE-2025-1247-001463; Weingartenhut 2024;
Festsetzung und Erlassung einer Verordnung

Bericht: Für die Starebekämpfung wurden im Jahr 2024 Euro 13.817,79 aufgewendet. Die geringeren Kosten gegenüber 2023 ergeben sich durch die kürzere Hütezeit und den geringeren Materialaufwand. Die ertragsfähige Weingartenfläche betrug zur Lese 2024 laut Weinbaukataster 379,41 ha. Es entfallen daher auf ein ha Euro 36,42.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 25. September 2025 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2024.

Aufgrund der Bestimmungen des Burgenländischen Weinbaukulturenschutzgesetzes 2024, LGBL. Nr. 38/2024, mit welchem gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Freistadt Rust werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 13.817,79 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 379,41 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 379,41 ha.

§ 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, *ein ermäßigter Beitrag von 50 %* jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 36,42 Euro je Hektar ungeschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21:19 Uhr Gemeinderat Erhard Gabriel verlässt kurz die Sitzung.

21:22 Uhr Gemeinderat Erhard Gabriel nimmt wieder an der Sitzung teil.

10.)

Zl.: -/2025; Bootshaus 2. Hafen; Abschluss eines Bestandsvertrages

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß § 12 Abs. 1 des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehört auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Bootshäuser im 2. Hafen.

Folgender Bestandsvertrag soll abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Bootshaus 7		01.01.2026	31.12.2035	€ 614,07 (2025)

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen nachstehenden Bestandvertrag über Grundflächen für Bootshäuser im 2. Hafen abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Bootshaus 7		01.01.2026	31.12.2035	€ 614,07 (2025)

Der Antrag wird mit 16 Für- und einer Gegenstimme (StR. Mario Horvath) angenommen.

11.)

Zl.: PE-2025-1247-; Abschluss eines Bestandsvertrages; E-Boot-Ladestationen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 25.09.2025

über Grundstücke für Elektroladekojen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungs möglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Kojen notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge soll abgeschlossen werden:

<u>Objekt</u>	<u>Bestandnehmer</u>	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>	<u>Bestandzins</u>
Ladestation 116		01.01.2026	31.12.2030	614,07 (2024)

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehenden Bestandsvertrag über Grundflächen für E-Boot Ladestationen abzuschließen:

<u>Objekt</u>	<u>Bestandnehmer</u>	<u>Beginn</u>	<u>Ende</u>	<u>Bestandzins</u>
Ladestation 116		01.01.2026	31.12.2030	614,07 (2024)

Der Antrag wird mit 16 Für- und einer Gegenstimme (StR. Mario Horvath) angenommen.

12.)

Allfälliges

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Die Firma Wagner wurde beauftragt ein Blackout-Konzept für die Stadtgemeinde Rust zu erstellen. Wann wird dieses Konzept dem Gemeinderat vorgelegt? Es wurde September 2025 in Aussicht gestellt.

Dazu Antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir sind relativ weit, es sind noch einige Themen abzuarbeiten und der Entwurf soll im Oktober den Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden. Es sind noch weitere Abstimmungen mit betroffenen Organisationen und Unternehmen notwendig.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Wann werden die von dir skizzierten Lösungen für die 4 Platten die das Feuerwehrhaus beschädigen umgesetzt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Herr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss wird dir die Informationen samt Plan per E-Mail zukommen lassen.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Wann soll mit der Umsetzung der Barrierefreiheit im Seehof angefangen werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wenn die finanziellen Mittel dazu vorhanden sind, zuerst soll die Heizung im Kindergarten getauscht werden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Anrainer haben sich bei mir erkundigt, ob die Baufirma die, die Arbeiten an der Baustelle "Am Hafen 6-10" ausführt, bezügliche Routenführung ihrer LKWs im

Stadtgebiet durch das Magistrat instruiert wurde, welche Straßen vorrangig genutzt und welche gemieden werden sollen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Mir ist diesbezüglich nichts bekannt und war auch nicht auf meinem Tisch.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Wurde mit den Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage im Kindergarten schon begonnen und wird sich die Fertigstellung noch vor der Heizsaison ausgehen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Kosten für den Heizungstausch werden sich auf EUR 205.000,-- brutto für eine Wärmepumpe belaufen. Die Beauftragung soll umgehend erfolgen.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Vom Verkehrsausschuss erging bereits im Jänner 2025 die Empfehlung an den Magistrat, die derzeitigen Abweichungen der Bodenmarkierungen für die PKW-Stellplätze im Bereich der Begegnungszone in der Ruster Altstadt und die dazugehörigen Verordnungen anzugeleichen. Der Exekutive fehlt dadurch die rechtliche Voraussetzung für ein Einschreiten. Wird diese Empfehlung vom Magistrat weiterverfolgt und gelöst oder nicht?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Im Bereich Randsteinkante im Nahbereich des Kremayrhäuses, wo bereits Pkw's parken, werden noch welche eingezeichnet und in der nächsten Gemeinderatssitzung soll dann die Verordnung beschlossen werden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Anrainer haben sich bei mir erkundigt, ob die Firma, die den Schlammabtransport durchführt, bezügliche Routenführung ihrer LKWs im Stadtgebiet durch das Magistrat instruiert wurde, welche Straßen vorrangig genutzt und welche gemieden werden sollen?

Dazu antwortet Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss im Auftrag des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Beim Schlammabtransport aus den Absetzbecken ist die Routenführung mit den Transportunternehmen abgestimmt. Die Routenführung ist vom Lagerort (Acker, Feld) abhängig, da nicht jedes auf die gleichen Felder Schlamm aufgebracht werden kann. Der nächste Abtransport soll kommenden Sommer erfolgen.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Ich bitte dich die Vortragsunterlagen zur Verkehrssicherheit vom 25. November 2024 Online stellen zu lassen durch den Magistrat. Da die „Volksbefragung“ zur Temporeduktion am 19. Oktober 2025 bevorsteht, wäre das eine Orientierungshilfe für die Bevölkerung.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Veröffentlichung sollte auf Grund deines Mails heute erfolgt sein.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Ich bitte dich die Laufende Verkehrsdaten-Erhebung durch den Magistrat Online stellen zu lassen. Das soll den öffentlichen Diskurs dazu versachlichen helfen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Diese sind ebenfalls seit heute veröffentlicht.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Mit Bezug auf § 35 Absatz 1a des Ruster Stadtrechts bitte ich den Bürgermeister den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung zu nennen? Laut Sitzungskalender: 17. Dezember 2025.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es wird der 17. Dezember 2025 sein.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 25.09.2025

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield: Vor ein oder zwei Jahren habe ich schon einmal diese nicht erlaubten, privaten Parkplatzschilder, die manche Bewohner vor ihrer Haustür haben, angesprochen, dass die Gemeinde diese Bewohner anschreibt und diese beauftragt, diese zu entfernen. Bis jetzt ist nichts geschehen, da die Schilder noch hängen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Herr Ing. Ernst Wapp wird beauftragt, dieses Schild in der Siedlungsgasse entfernen zu lassen.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Der Landesrechnungshof beschäftigt sich derzeit mit den Landesverkehrsbetrieben, wovon der BAST ein Bestandteil davon ist. Wir einmal Taxigutscheine ausgegeben, werden diese noch immer ausgegeben?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ja, diese werden immer noch ausgegeben.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Sind die Personalkosten der Stadtgemeinde Rust auf Grund der angespannten, finanziellen, Lage bis Jahresende abgedeckt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Aus heutiger Sicht ja, die finanzielle Situation ist jedoch sehr angespannt.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Silvia Ernst: Wärmepreisdeckel – kann bei der nächsten Ausschreibung des Bürgermeisters eine Info betreffend Wärmepreisdeckel erfolgen, damit die Bevölkerung dies auch weiß?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ja, im nächsten Brief des Bürgermeisters.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Zu den geförderten Baugrundstücken, die in den letzten 20 bis 30 Jahren verkauft wurden, gibt es da Zahlen, auf wie vielen Grundstücken mittlerweile kein Hauptwohnsitz mehr gemeldet ist?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Nein, das müssten wir uns, angefangen bei der Horst-Uhlemann-Straße, ansehen.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Beim Friedhof wurde nun eine riesige Werbetafel für das Bauprojekt „The Lagoon“ aufgestellt. Vor 10 Jahren wollte dort der Weinbauverein für seine Veranstaltungen eine Werbetafel aufstellen, damals wurde gesagt, dort wird nie eine Tafel hinkommen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: So habe ich das nicht wahrgenommen, wenn der Weinbauverein eine temporäre Werbetafel möchte, bin ich gerne bereit, zu unterstützen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die Sitzung um 21:47 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: